

Begründung:

I. Gebührenberechnung Straßenreinigungsgebühr:

Kalkulation 2013:

Nach einer durchschnittlichen Steigerung der Straßenreinigungsgebühren in 2012 um 0,8 %, erhöhen sich die Gebühren in 2013 um durchschnittlich 1,93 %. Nachfolgend werden die Gründe der Gebührenerhöhung an Hand der Kostenbestandteile im Einzelnen erläutert.

Die Gebühr besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- a) Entsorgungsentgelte für Kehrrecht
- b) Entgelte der AWB Köln GmbH & Co. KG (AWB KG) für die Straßenreinigung

Zu a):

Das Entgelt der AVG für die RMVA wird zum 01.01.2013 von 131,62 € netto auf 121,13 € reduziert. Es wird eine Kehrmenge i. H. v. 6.500 t prognostiziert.

Zu b):

In dem „Leistungsvertrag über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Köln“ sind Entgelte je Frontmeter - differenziert nach den Straßenkategorien - vereinbart. In der als Anlage 1, Seite 1, der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung sind die Entgelte daher unmittelbar den einzelnen Frontmetern - differenziert nach den Straßenkategorien - zugerechnet.

Zum 01.01.2005 hat die AWB KG erstmalig eine Anpassung dieser Entgelte an die Entwicklung kalkulationsrelevanter Kosten aufgrund des o.g. Vertrages geltend gemacht. Die Entgelte der AWB KG steigen aufgrund der vereinbarten Preisgleitklausel in 2013 um rd. 3,22 %. Zudem berücksichtigt die Kalkulation Abgaben für Schmutzwasser und die Reinigungsintensivierung für Begleitgrün mit insgesamt rd. 0,3 Mio. € Dieser Betrag ist in deren Entgelt des Grundvertrages nicht enthalten.

Da die AWB KG der Stadt Köln keine separaten Winterdienstentgelte in Rechnung stellt, werden aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend der LSP-Entgeltkalkulation die anteiligen Winterdienstkosten an den gesamten AWB-Kosten als Winterdienstkosten kalkuliert und von den gesamten Bruttoentgelten der AWB KG abgesetzt.

Die Kosten des gesamten Winterdienstes einschließlich der vom Rat beschlossenen Erweiterungen sind daher nicht Bestandteil der Satzung, sondern werden in voller Höhe aus dem Haushalt finanziert (siehe Anlage 1, Seite 1).

In der Straßenreinigungsgebühr werden seit 2010 Kosten in Höhe von rd. 1,3 Mio. € p. a. für die Wildkrautbeseitigung berücksichtigt. Auf Grund der Entwicklung in den letzten Jahren hat sich mittlerweile die allgemeine Rechtsauffassung durchgesetzt, dass Wildkraut als beseitigungspflichtige Verschmutzung anzusehen ist.

II. Neufassung Straßenreinigungssatzung:

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1 der StrReinS), die Aufstellung der Straßen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 2 der StrReinS) sowie die Aufstellung der Fußgänger-
geschäftstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 3 der StrReinS) werden aktualisiert und neu gefasst.

Der Satzungstext wird wie folgt geändert:

- **§ 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 5 StrReinS**

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

- **§ 6 StrReinS**

Die Änderung dient der Klarstellung.

- **§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StrReinS**

Die Änderung dient der Klarstellung.

- **§ 8 Abs. 1 StrReinS**

Die Änderungen enthalten die aktualisierten Gebührensätze.

- **§ 10 Abs. 3 StrReinS**

Klarstellung. Die Änderungen sind z.T. redaktionell und stellen eine Anpassung an die bisherige Verwaltungspraxis dar.

- **§ 11 Abs. 1 Nr. 4**

Redaktionelle Änderung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit nach bisher fünf Änderungssatzungen seit 2006 wird die Straßenreinigungssatzung mit komplettem Text und dem kompletten Straßenverzeichnis zum Beschluss vorgelegt und veröffentlicht (Anlage 4).